

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates der Ev. Kirchengemeinde Niemberg / Eismannsdorf

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Landsberg, den 7.11.2023
<p>Vorsitzender A. Reuter</p> <p>stellv. Vorsitzender U. Brandt</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder: M. Rolle C. Reuter G. Reuter J. Thon (Pfarrer)</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 7 , anwesend sind 6 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: ----</p> <p>Die Ev. Kirchengemeinde Niemberg / Eismannsdorf ist Träger des Friedhofs in Eismannsdorf.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung Die Friedhofssatzung vom 15.12.2016 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABI. EKM 2020 S. 228 für den Friedhof in Eismannsdorf unmittelbar.2. Öffnungszeiten des Friedhofs Der Friedhof ist von April bis Oktober täglich von 7 Uhr bis 20 Uhr und von November bis März täglich von 8 Uhr bis 17 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen zu den Öffnungszeiten möglich. Sie ist mindestens 3 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.4. Gebührensatzung Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

	<p>5. Kreis der bestattungsberechtigten Personen. Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof in begründeten Ausnahmefällen auch weitere Personen bestattet werden.</p> <p>6. Nutzung der Kirche In der auf dem Friedhof stehenden Kirche dürfen auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte ist zu respektieren.</p>
	Abstimmung 6 x Ja 0 x Nein 0 x Enth.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. A. Reuter
Vorsitzender

gez. U. Brandt
Mitglied

gez. M. Rolle
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.



Landsberg, 7.11.2023
[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Rolle', written over the printed name and next to the official seal.

¹Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers